



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, Juni 2016

VORSTEUERABZUG BEI NÄCHTIGUNGSGELDERN[©]

Bisher konnte der DG dann, wenn er für DN-Nächtigungen anlässlich einer Inlandsdienstreise ein pauschales Nächtigungsgeld bezahlt (zB iHv € 15,00), aus diesem Betrag anteilige Vorsteuern iHv 10% herausrechnen (bei bspw € 15,00 → anteiliger Vorsteuerabzug: € 1,36). Für Beherbergungsbetriebe gilt ab 1.5.2016 eine neue Rechtslage hinsichtlich der Umsatzsteuersätze, und zwar:

- **Nächtigung** → Umsatzsteuersatz von 13% (neu)
- **Frühstück** → Umsatzsteuersatz von 10% (unverändert)

Daher ist ab 1.5.2016 beim Herausrechnen der anteiligen Vorsteuern aus dem pauschalen Nächtigungsgeld sowohl der 13%ige als auch der 10%ige Umsatzsteuersatz zu beachten, und zwar nach Ansicht des BMF im Verhältnis 80% (Nächtigung) zu 20% (Frühstück). Somit kann aus dem pauschalen Nächtigungsgeld ein anteiliger Vorsteuerbetrag iHv € 1,65^{x)} herausgerechnet werden.

Übersicht über Vorsteuerabzüge aus Reiseaufwendungen ab dem 1.5.2016:

- **Taggelder** → 10% aus den steuerfreien Taggeldern herausrechnen mit Multiplikator 9,0909
- **Fahrtkosten** → Vorsteuer laut Fahrtkostenbeleg; aus dem Km-Geld sind keine Vorsteuern herausrechenbar
- **Pauschales Nächtigungsgeld** → herausrechenbare Vorsteuer iHv € 1,65 (siehe oben)
- **Hotelbeleg** → Vorsteuer laut Beleg

^{x)} **Berechnung des „Mischsteuersatzes“:** **Nächtigung:** € 15,00 x 80% x 13/113 = € 1,38
Frühstück: € 15,00 x 20% x 10/110 = € 0,27